

Titel: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Federführung:	Senator und 2. Stellvertreter des OB und Leiter Amt 70	Datum:	18.02.2015
Bearbeiter:	Albrecht, Holger		

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	01.06.2015	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	23.06.2015	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	30.06.2015	
Bürgerschaft	16.07.2015	

Sachverhalt:

Bislang existiert keine rechtliche Regelung für den Umgang mit Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten in der Hansestadt Stralsund, deren Andenken in der Öffentlichkeit fortleben sollte.

Daher wurde gemäß dem Beschluss der Bürgerschaft „Umgang mit Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten“ eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Thematik befasst.

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden folgende Probleme analysiert:

1. Nach der derzeitigen Ehrenbürgerrechtssatzung erlischt das Ehrenbürgerrecht mit dem Tod, d.h. es gibt keine Würdigung der Ehrenbürgerin/des Ehrenbürgers über den Tod hinaus.
2. Es gibt derzeit keine rechtliche Regelung für den Umgang und den Erhalt von Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten.

Lösungsvorschlag:

- Zu 1. Mit der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung) erlischt das Ehrenbürgerrecht nach dem Tod nicht. Ihre Grabstätten können ohne besonderes Anerkennungsverfahren und ohne zeitliche Begrenzung als Ehrengrabstätte anerkannt werden.
- Zu 2. Grabstätten von Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten können durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund als Ehrengrabstätten anerkannt werden.

Diese Satzung beinhaltet jedoch nicht den Erhalt der vorhandenen Gräber besonderer Persönlichkeiten und den Umgang damit.

Hierfür erarbeitet die Arbeitsgruppe „Grabstätten“ unter Federführung des Bauamtes

erforderliche Kriterien, um bestimmen zu können, welche vorhandenen Gräber in welcher Form zukünftig erhalten werden sollen.

Alternativen: Zur Umsetzung des Bürgerschaftsbeschlusses Nr. 2008-IV-08-1042 gibt es keine Alternativen.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Hansestadt Stralsund (Ehrenbürgerrechtssatzung)

Finanzierung:

Die Satzungsänderung verursacht unmittelbar keine Kosten. Für die Pflege und Unterhaltung der anerkannten Ehrengrabstätten für Ehrenbürger sind jährlich zusätzliche Kosten im Teilhaushalt 15, Leistung 55.1.01.001 einzustellen.

Kostenschätzung für die Grabstelle des Ehrenbürgers Ernst August Friedrich Gronow

Diese Grabstelle aus dem Jahr 1924 liegt auf dem St. Jürgen Friedhof. Grundlage für die Kostenschätzung bilden die Aufwendungen bisher aufgeführter Pflege auf Gräbern des St. Jürgen Friedhofs inkl. aller Nebenleistungen.

Kostenzusammenstellung:

Leistung	Zeitraum	Kosten pro Jahr	Anteil Sachkosten
Allgemeine Pflege	April-November	252,00 €	
Wechselbepflanzung	2xpro Saison	126,00 €	50,00 €
Unterhalt Grabmal	1xpro 10 Jahre	50,00 €	50,00 €
Summe		428,00 €	100,00 €

Die Gesamtkosten beinhalten die Personalkosten, die bereits unter Personalkosten im jährlichen Haushalt berücksichtigt sind und die Sachkosten von 100 €, die zusätzlich in den jährlichen Haushaltsplänen einzustellen sind. Die Deckung erfolgt aus **SK 5233 0000, USK 52330.40008**.

Kostenschätzung für Urnenehrengrab Käthe Rieck

Käthe Rieck wurde anonym unter einer Rasenfläche beigesetzt. Es bestehen keine erworbenen Nutzungsrechte. Die gesetzliche Ruhefrist ist bis 2024 einzuhalten, so dass für ein künftiges Ehrengrab einmalig die Umbettungskosten und die Kosten für die Aufstellung eines Grabmales entstehen.

Kostenzusammenstellung:

Leistung	Zeitraum	Kosten pro Jahr
Nutzungsrecht	Pro Jahr	33,00 €
Allgemeine Pflege	April-November 14-tägig	135,00 €
Wechselbepflanzung	2xpro Saison	24,00 €
Urnenumbettung nach Satzung	Einmalig	281,00 €
Aufstellung Grabmal	Einmalig	800,00 €
Summe einmaliger Kosten		1081,00 €
Summe jährlicher Kosten		192,00 €

Kostenschätzung für Ehrengrab Erich Kiefert

Kostenzusammenstellung:

Leistung	Zeitraum	Kosten pro Jahr
Nutzungsrecht	Pro Jahr	33,00 €
Allgemeine Pflege	April-November 14-tägig	135,00 €
Wechselbepflanzung	2xpro Saison	24,00 €
Summe jährlicher Kosten		192,00 €

Für die Ehrengräber von Käthe Rieck und Erich Kiefert fallen damit einmalige Kosten von 1081,00 € für das laufende Haushaltsjahr und Kosten von 384,00 € an, die in den jährlichen Haushaltsplänen einzustellen sind. Die Deckung erfolgt aus **SK 56290006, USK 56290.40001**. Die Pflege erfolgt durch den Kommunalen Eigenbetrieb Zentralfriedhof.

Termine/ Zuständigkeiten:

April 2015/ Amt 70

Anlagen:

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2008-IV-08-1042
Beschlussvorschlag Ehrenbürgersatzung
Entwurf 3. Satzung
Synopsis alt/neu

Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2008-IV-08-1042
Beschlussvorschlag Ehrenbürgersatzung
Entwurf 3. Satzung
Synopsis altneu
Protokollauszug FVA 23.06.2015 B 0006/2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow